

Abschlussprüfung an der Hotelfachschule

Abschlussarbeit

§ 49. Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. die Pflichtgegenstände „Tourismusgeografie“ und „Kultur- und Tourismusland Österreich“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Tourismusmarketing“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
4. den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“ oder
5. einen schulautonom eingeführten Pflichtgegenstand oder
6. das Pflichtpraktikum.

Beachte für folgende Bestimmung

zum Bezugszeitraum vgl. § 95 Abs. 4 Z 2

Klausurprüfung

§ 50. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ (180 Minuten, schriftlich) und
3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ (300 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch) und
4. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurant“ (300 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation, Servieren und Getränke“.

Beachte für folgende Bestimmung

zum Bezugszeitraum vgl. § 95 Abs. 4 Z 2

Mündliche Prüfung

§ 51. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Englisch“ oder
 - b) „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium...“ (mit Bezeichnung des Pflichtgegenstandes oder der Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2)

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium...“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand aus dem Cluster „Tourismus und Wirtschaft“, ausgenommen der Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“, oder
2. zwei im Ausmaß von insgesamt mindestens vier Wochenstunden unterrichtete Pflichtgegenstände aus dem Cluster „Tourismus und Wirtschaft“, ausgenommen der Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist nur wählbar, wenn eine schulautonom eingeführte zweite lebende Fremdsprache im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde.

Beachte für folgende Bestimmung

zum Bezugszeitraum vgl. § 95 Abs. 4 Z 3